

handelsjournal

Verlagsgruppe Handelsblatt



Das Wirtschaftsmagazin für den Handel

Norddeutschland

01.17

Treffsicher

Onlinewerbung gezielt zu platzieren, fällt vielen Händlern schwer. Die besten Tipps von Googles Retailexpertin Jannika Bock

Kaufrausch

Was Einzelhändler und Kommunen tun können, um die City zu beleben

Lustgewinn

Wie der Erotikhandel mit neuen Strategien seinen Absatz steigert

ORDNUNGSGEMÄSSE ANHÖRUNG DES BETRIEBSRATES

Nicht selten stellen Arbeitsgerichte die Unwirksamkeit einer Kündigung nach § 102 Abs. 1 Satz 3 BetrVG fest, weil die Betriebsratsanhörung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies ist besonders ärgerlich, wenn die Kündigung ansonsten begründet ist und nur die Formalien nicht eingehalten wurden.

Eine Anhörung ist dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Arbeitgeber dem Betriebsrat die aus seiner Sicht tragenden Umstände der Kündigung unterbreitet hat. Dieser Grundsatz der sogenannten subjektiven Determinierung darf der jüngeren Rechtsprechung nach jedoch nicht dazu führen, dass der Arbeitgeber Umstände aus der Betriebsratsanhörung fernhält, die nur nach seiner Meinung nicht maßgeblich sind, die sich bei objektiver Betrachtung aber zugunsten des Arbeitnehmers auswirken können. Der Arbeitgeber darf daher ihm bekannte Umstände, die für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sprechen können, dem Betriebsrat nicht vorenthalten, auch wenn sie für seinen eigenen Kündigungsentschluss nicht von Bedeutung sind (Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16.07.2015, Aktenz.: 2 AZR 15/15). Die Folge dieser Rechtsprechung ist, dass der Arbeitgeber nicht der Versuchung erliegen darf, den Betriebsrat von dem eigenen Kündigungsgrund überzeugen zu wollen und dazu gegen die Kündigung sprechende Gründe wegzulassen.

Zur vollständigen Betriebsratsanhörung gehört vielmehr nicht nur eine Abwägung auch unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte, die für ein Interesse des Arbeitnehmers an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sprechen. Zu der Mitteilung an den Betriebsrat über die vorgenommene Interessenabwägung gehört ebenso, dass beispielsweise bei einer geplanten Kündigung wegen eines Diebstahlverdacht der Betriebsrat über den bisherigen Verlauf des Arbeitsverhältnisses informiert wird (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Entscheidung vom 10.01.2012, Aktenz.: 2 Sa 305/11). Denn ein bisher über einen langen Zeitraum störungsfreies Arbeitsverhältnis kann sich bei objektiver Betrachtung spätestens seit der Emmely-Entscheidung (Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.06.2010, Aktenz.: 2 AZR 541/09) zugunsten des Arbeitnehmers auswirken, auch wenn der Arbeitgeber davon überzeugt ist, dass dies für seine Kündigungsentscheidung nicht relevant wäre.

Hat der Betriebsrat schließlich auf die Anhörung hin das Ergebnis seines Beschlusses dem Arbeitgeber mitgeteilt, sollte der Arbeitgeber auch sorgfältig prüfen, ob weitere Äußerungen des Betriebsrates ausgeschlossen sind. Dies ist nach Meinung des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 25.05.2016, Aktenz.: 2 AZR 345/15 nicht bereits dann schon zu bejahen, wenn der Betriebs-

ratsvorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung innerhalb der Frist zur Stellungnahme mitteilt. In der Betriebsratsanhörung, die dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde lag, hatte der Betriebsratsvorsitzende gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, der Betriebsrat habe „beschlossen, gegen die beabsichtigte Änderungskündigung Widerspruch einzulegen“. Und „um eine abschließende Abwägung der Gehaltseinbußen durchführen zu können, bittet der Betriebsrat um weitere Informationen: Wie hoch ist das derzeitige Bruttojahresgrundgehalt?“. Der Arbeitgeber hatte daraufhin noch innerhalb der Anhörungsfrist die Kündigung ausgesprochen, die das Bundesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung kassiert hat. Nach der Entscheidung reicht es nicht mehr, wenn der Arbeitgeber annehmen durfte, der Betriebsrat wünsche keine weiteren Erörterungen des Falls. Vielmehr sollte der Arbeitgeber in Zukunft sicher gehen, dass eine weitere Äußerung des Betriebsrates ausgeschlossen ist, und im Zweifelsfall, wenn er die Kündigung vor Ablauf der Wochenfrist erklären will, beim Betriebsrat nachfragen und um Klarstellung bitten.

Rechtsexperte Ralph Hellwig,
Handelsverband Nord

WOZU EINZELHANDELSBERATUNG?

Fleet40 aus Hamburg ist Partner des Handelsverbands Nord



„Stephan Knecht ist für den Einzelhandel das, was Christian Rach für das Restaurantwesen ist.“ So schrieb es das Germanwings-Bord-Magazin vor einigen Jahren über den Einzelhandelsberater von Fleet40 aus Hamburg.

Als Partner ist Fleet40 seit 2016 im Handelsverband Nord als Ansprechpartner rund um den stationären und inhabergeführten Einzelhandel unterstützend tätig. Ob Kinderbekleidungsladen, Fahrradgeschäft, Fischhandlung, Waffengeschäft, Internetgroßhandel oder aber das angeschlossene kleine Café: Es gibt kaum einen Einzelhandelsbereich, den Stephan Knecht noch nicht gesehen, betreut und unterstützt hat.

Nach mehr als 20 Jahren in leitenden Positionen in verschiedenen Einzelhandelsunternehmen quer durch das Bundesgebiet machte er sich 2010 in Hamburg als Berater selbstständig. Nun unterstützt er Existenzgründer von Beginn an: von der Konkretisierung der Idee über die Startphase bis hin zur Eröffnung – und darüber hinaus. Denn mit der Eröffnung startet die eigentliche Marktphase, laufen die Kosten und beginnt häufig die wichtigste Arbeit in der Beratung. Eigene Branchenerfahrungen sind für Stephan Knecht enorm hilfreich und haben über viele Jahre den Blick für das Machbare und Notwendige geschult: Ob Ladenausstattung, Warenpräsentation, Kundenbindung oder Mitarbeiterführung – für alles wird bei Fleet40 Unterstützung eingeholt. Nicht zuletzt richtet Knecht seinen Blick

auch auf den Unternehmer selbst, denn dessen Motivation und Überzeugungskraft sind wichtige Erfolgsfaktoren.

Der gelernte Einzelhandelskaufmann wechselt auch gerne mal die Rolle und unterstützt als zertifizierter Business-Trainer mit Kurz- oder Impulsseminaren die Verkaufsmannschaft oder die Führungsriege. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt Stephan Knecht zudem als Dozent an der HKBIS Handelskammer Hamburg Bildungs-Service gGmbH. Er bildet dort junge Menschen zu Handels- und Wirtschaftsfachwirten für den Bereich Unternehmensführung und Unternehmenssteuerung aus.

Kontakt:

Stephan Knecht
Fleet 40 – Die Einzelhandelsberatung
Telefon: 040 / 180 800 61
E-Mail: info@fleet40.de
www.fleet40.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Handelsverband Nord e.V., Hopfenstraße 65, 24103 Kiel, info@hvnord.de **Redaktion:** Monika Dürrer (Chefredaktion), Claudia Grittner (Redaktion), Hopfenstraße 65, 24103 Kiel, Tel.: 0431 974070, Fax: 0431 9740724 **Verlag:** planet c GmbH, Kasernenstr. 69, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211 54227700, Fax: 0211 54227722, www.planetc.co